

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten Such- und Auswahlprozesses und eines transparenten Verfahrens ist die Einrichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung erforderlich. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung muss unter anderem standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien entwickeln und festlegen. Daneben muss die Standortentscheidung vorbereitet und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit sowie die formale Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

#### **B. Lösung**

Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die ergebnisoffene Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zukünftig durch Bundesgesetz festzulegen. Damit kommen Bund und Länder ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken von radioaktiven Abfällen, auch im Hinblick auf künftige Generationen, nach.

Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die auch im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen sowie zukünftig noch anfallenden, insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfall, muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen zur Endlagerung kommen nicht in Betracht.

Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Das Standortauswahlverfahren sieht eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet mit der abschließenden gesetzlichen Standortentscheidung. Hierfür ist eine Prognose der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet, da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.

Dem Auswahlverfahren vorgelagert werden eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission „Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Bundesamt für kerntechnische Entsorgung als selbständige Bundesoberbehörde errichtet, die die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Standortauswahlverfahren und die anschließende atomrechtliche Genehmigung des Endlagers übernehmen soll.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Soweit Bund oder Länder über ihre Beteiligung z. B. an Forschungseinrichtungen bereits heute zur Mitfinanzierung bei der Erkundung von Endlagerstätten nach den beitragsrechtlichen Vorschriften (§ 21b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Endlagervorausleistungsverordnung) verpflichtet sind, werden sie auch für die bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens anfallenden

Kosten entsprechend des auf sie entfallenden Anteils herangezogen werden. Der Anteil ergibt sich nach den Regelungen der Endlagervorausleistungsverordnung.

Für Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter Abschnitt E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### **Bund**

Dieses Gesetz bildet den Rahmen für ein künftiges, in mehrere Schritte unterteiltes Auswahlverfahren.

Bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens werden die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sein. Das Gesetz sieht indes keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vor, so dass für die Kostenschätzung auf Erfahrungswerte aus Deutschland und anderen Ländern (z. B. Schweiz, Schweden und Frankreich) zurückgegriffen werden muss. Angenommen wird eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. Euro, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. Euro, inklusive der Forschungsarbeiten). Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 30 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommenen 150 Mio. Euro für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung. Für die Arbeiten der Kommission sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (durch die Kommission, das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, den Vorhabenträger und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und die Durchführung der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inklusive erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von ca. 26 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre angesetzt. Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das gesamte Standortauswahlverfahren von etwas über 2 Mrd. Euro zu erwarten.

#### **Länder**

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

## **F. Weitere Kosten**

Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 10. Juni 2013

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein  
Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung  
anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates  
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 17/13471.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

## 1. Zusammenfassung

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	Keine direkten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Erfüllungsaufwand der Verwaltung	<p>Für die Verwaltung wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf</p> <p><b>Bund:</b></p> <p>Der Bund trägt die Kosten der neu einzurichtenden Bund-Länder-Kommission in Höhe von ca. 6,5 Mio. Euro. pro Jahr.</p> <p>Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten für die Regulierungsbehörde, durch deren Einrichtung ein Erfüllungsaufwand von rund 7 Mio. Euro jährlich entsteht.</p> <p>Da die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle auf die neu eingerichtete Regulierungsbehörde des Bundes übertragen werden, entstehen hier künftig Zusatzkosten in nicht bezifferter Höhe.</p> <p>Durch zusätzlichen Aufwand beim Bundesamt für Strahlenschutz, das künftig Vorhabenträger im Rahmen des Standortauswahlverfahrens sein wird, entstehen zusätzliche Kosten von rund 7,7 Mio. Euro jährlich.</p> <p>Hinzu kommen Personal- und Sachkosten für die Fach- und Rechtsaufsicht beim BMU in Höhe von 3,3 Mio. Euro jährlich.</p> <p><b>Länder:</b></p> <p>Bei den Ländern reduziert sich durch die o. g. Zuständigkeitsregelung der Erfüllungsaufwand entsprechend.</p>
Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und sonstige Kosten	<p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geht davon aus, dass die Gesamtkosten der Standortauswahl zunächst vom Bund verausgabt und anschließend von der Wirtschaft refinanziert werden müssen. Das BMU schätzt die Kosten vorsichtig auf etwas über 2 Mrd. Euro.</p> <p>Darüber hinaus enthält der Regelungsentwurf eine Ermächtigung, wonach die Aufwendungen der Regulierungsbehörde durch die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen durch Rechtsverordnung geregelt werden kann, so dass auch mit einem Anstieg der sonstigen Kosten der Wirtschaft zu rechnen ist.</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Allerdings war aufgrund der ihm eingeräumten Prüffrist nur eine kursorische Prüfung möglich.</p> <p>Das BMU hat die Gesetzesfolgen grundsätzlich ausführlich und gut nachvollziehbar dargestellt. Positiv hervorzuheben ist, dass es einen Gesamtüberblick über die Kostenfolgen geben wollte. Es hat nicht nur transparent gemacht hat, welcher Aufwand unmittelbar durch das vorgelegte (Verfahrens-)Gesetz entsteht, sondern auch, welcher Aufwand durch die hierauf noch folgenden Bundesgesetze entstehen könnten.</p> <p>Der NKR teilt jedoch die Auffassung des BMU, dass die Gesamtkosten allenfalls nur grob abgeschätzt werden können. Grund hierfür ist, dass die Prognose der Gesamtkosten maßgeblich von den Kosten der Erkundung der Standorte abhängt. Diese wiederum hängt von der Dauer des Verfahrens und der Anzahl der Erkundung potenzieller Standorte ab. Da das Gesetz jedoch keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten festlegt, scheidet eine valide Gesamtaberschätzung bereits an der Festlegung einer Fallzahl.</p>	



Das BMU hat deshalb unter Bezugnahme auf Erfahrungswerte in anderen Ländern (Schweiz, Schweden und Frankreich) eine Abschätzung vorgenommen und rechnet hier mit Kosten von rund 2 Mrd. Euro für angenommene sieben Standorterkundungen zuzüglich der Kosten für die Erkundung in Gorleben. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Fallzahl ist dieses Vorgehen methodisch nicht zu beanstanden. Dabei ist dem Rat bewusst, dass der Erfüllungsaufwand insbesondere wegen der Abhängigkeit der Zahl der zu untersuchenden Standortalternativen die jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt werden (§ 14 Absatz 2 letzter Satz und § 17 Absatz 2 letzter Satz des Entwurfs), schwer abschätzbar ist. Es ist derzeit nach Einschätzung des Rates kaum vorauszusagen, wie viele Standorte auf welcher Stufe untersucht werden. Hinzu kommt, dass der Untersuchungsaufwand durch die abgeschichtete Vorgehensweise für jeden einzelnen Standort erst durch das Gesetz nach § 4 Absatz 5 des Entwurfs und die im Bundesanzeiger veröffentlichten Kriterien für den ober- und den unterirdischen Untersuchungsumfang (vgl. § 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 des Entwurfs) festgelegt werden. Hierauf hat das Ressort in der Gesetzesbegründung zurecht hingewiesen (vgl. S. 34 des Entwurfs). Wegen dieser erheblichen Prognoseunsicherheit kann der Erfüllungsaufwand erst in den einzelnen Gesetzgebungsverfahren für die dann feststehenden Standorte und den jeweils festgelegten Untersuchungsumfang genauer dargestellt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dem NKR eine vertiefte Prüfung der Annahmen wegen der empfindlich verkürzten Beteiligungsfristen nicht möglich war. Insbesondere hat nach Auskunft des Ressorts keine ausreichende Beteiligung der Verbände stattgefunden, die Hinweise auf die Vergleichbarkeit der herangezogenen Erfahrungswerte mit den nationalen technischen und geologischen Gegebenheiten hätte geben können. Angesichts der erheblichen finanziellen Belastungen, die wegen der Pflicht zur Refinanzierung der Kosten auf die Wirtschaft zukommen, ist dieses Vorgehen aus Sicht des Rates zu kritisieren. Zumal die Refinanzierungspflicht, bei der es sich um eine politische Entscheidung und damit um einen vom NKR nicht zu prüfenden Umstand handelt, von den Betroffenen derzeit auch noch unter rechtlichen Aspekten diskutiert wird. Auch wenn erst vor wenigen Tagen die politische Entscheidung getroffen werden konnte und die noch verbleibende Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode knapp ist, um das vorliegende Gesetz im Bundestag zu verabschieden, sollten die Prinzipien der besseren Rechtsetzung konsequent Beachtung finden.

Soweit das BMU ausführt, dass keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise zu erwarten sind, muss dies bezweifelt werden. Im Bereich der Energieversorgung ist es nach den Erfahrungswerten des NKR durchaus üblich, gesetzlich veranlassten Belastungen letztendlich auf die Verbraucher abzuwälzen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung grundsätzlich schlüssig erscheinen. Der Rat bedauert jedoch, dass im aktuellen Entwurf von einer Quantifizierung abgesehen wurde. Dies ist nicht nachvollziehbar, da in früheren Fassungen des Entwurfs die Belastung des Bundes und die entsprechende Entlastung der Länder noch mit 16 Mio. Euro jährlich ausgewiesen war.

## 2. Im Einzelnen

### 2.1 Regelungsinhalt

Im Einzelnen regelt das Gesetz Folgendes:

- Es wird eine Bund-Länder-Kommission „Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) eingerichtet, die Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle klären und insbesondere auch Vorschläge zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen machen soll. Vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens wird das Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag evaluiert.
- Die Auswahl der übertägig und untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort werden jeweils durch Bundesgesetz getroffen.
- Der Vorhabenträger führt während des Standortauswahlverfahrens die übertägige und untertägige Erkundung der gesetzlich ausgewählten Standorte auf der Grundlage der zuvor festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme durch und erstellt auf dieser Basis vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebs- und Nachverschlussphase eines möglichen Endlagers.
- Die zuständige Regulierungsbehörde überprüft und bewertet die Ergebnisse des Vorhabenträgers und trifft un-

ter Darlegung der wesentlichen Auswahlgründe sowie der Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Auswahlvorschlag für den Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.

- An die dann folgende abschließende Entscheidung über den Standort des Endlagers im Wege eines Standortplanfeststellungsgesetzes schließt sich das Genehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes (AtG) an.

Der letztgenannte Aspekt, die abschließende Standortplanfeststellung, ist ein zentraler Inhalt dieses Verfahrensrahmengesetzes. Die Auswahl des Standortes liegt bisher in der alleinigen Planungs- und Entscheidungszuständigkeit des Vorhabenträgers und erfolgt nun in einem transparenten Verfahren mit umfassenden Beteiligungsrechten Dritter. Der Gesetzgeber übernimmt die bisher der Exekutive obliegende Entscheidung der Standortfestlegung im Wege eines Plangesetzes, an das sich das atomrechtliche Zulassungsverfahren nach § 9b AtG anschließt.

Ein zentraler Aspekt ist auch die in Artikel 3 des Entwurfs geregelte Errichtung einer „Regulierungsbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Gesetzlich geregelt werden hier die Errichtung der Regulierungsbehörde und die Bestimmungen über die Aufgaben. Die Regulierungsbehörde wird die ihr durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen

Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

## 2.2 Erfüllungsaufwand

### 1. Bürgerinnen und Bürger

Es sind keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger zu erwarten.

### 2. Wirtschaft

Das BMU weist bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens darauf hin, dass hier die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sind. Da das Gesetz keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vorsieht, hat es bei der Kostenschätzung auf Erfahrungswerte aus Deutschland und anderen Ländern (z. B. Schweiz, Schweden und Frankreich) zurückgegriffen. Es hat eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. Euro, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. Euro, inklusive der Forschungsarbeiten) angenommen. Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 30 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. Euro für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung.

Insgesamt schätzt es diese Kosten auf rund 2 Mrd. Euro.

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung steigt an. Das Ressort schätzt die Kosten wie folgt:

- Der Bund trägt die Kosten der neu einzurichtenden Bund-Länder-Kommission in Höhe von ca. 6,5 Mio. Euro. pro Jahr.

Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten für die Regulierungsbehörde, durch deren Einrichtung ein Erfüllungsaufwand von rund 7 Mio. Euro jährlich entsteht.

Da die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle auf die neu eingerichtete Regulierungsbehörde des Bundes übertragen werden, entstehen hier künftig Zusatzkosten in nicht bezifferter Höhe.

Durch zusätzlichen Aufwand beim Bundesamt für Strahlenschutz, das künftig Vorhabenträger im Rahmen des Standortauswahlverfahrens sein wird, entstehen hier Mehrkosten von rund 7,7 Mio. Euro jährlich.

Hinzu kommen Personal- und Sachkosten für die Fach- und Rechtsaufsicht beim BMU in Höhe von 3,3 Mio. Euro jährlich.

- Bei den Ländern reduziert sich durch die o. g. Zuständigkeitsübertragung auf die Regulierungsbehörde der Erfüllungsaufwand entsprechend.

## 3. Bewertung

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Allerdings war aufgrund der ihm eingeräumten Prüffrist nur eine cursorische Prüfung möglich.

Das BMU hat die Gesetzesfolgen grundsätzlich ausführlich und gut nachvollziehbar dargestellt. Positiv hervorzuheben ist, dass es einen Gesamtüberblick über die Kostenfolgen geben wollte. Es hat nicht nur transparent gemacht, welcher Aufwand unmittelbar durch das vorgelagte (Verfahrens-)Gesetz entsteht, sondern auch, welcher Aufwand durch die hierauf noch folgenden Bundesgesetze entstehen könnten.

Der NKR teilt jedoch die Auffassung des BMU, dass die Gesamtkosten allenfalls nur grob abgeschätzt werden können. Grund hierfür ist, dass die Prognose der Gesamtkosten maßgeblich von den Kosten der Erkundung der Standorte abhängt. Diese wiederum hängt von der Dauer des Verfahrens und der Anzahl der Erkundung potenzieller Standorte ab. Da das Gesetz jedoch keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten festlegt, scheidet eine valide Gesamtabstimmung bereits an der Festlegung einer Fallzahl.

Das BMU hat deshalb unter Bezugnahme auf Erfahrungswerte in anderen Ländern (Schweiz, Schweden und Frankreich) eine Abschätzung vorgenommen und rechnet hier mit Kosten von rund 2 Mrd. Euro für angenommene sieben Standorterkundungen zuzüglich der Kosten für die Erkundung in Gorleben. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Fallzahl ist dieses Vorgehen methodisch nicht zu beanstanden. Dabei ist dem Rat bewusst, dass der Erfüllungsaufwand insbesondere wegen der Abhängigkeit der Zahl der zu untersuchenden Standortalternativen die jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt werden (§ 14 Absatz 2 letzter Satz und § 17 Absatz 2 letzter Satz des Entwurfs), schwer abschätzbar ist. Es ist derzeit nach Einschätzung des Rates kaum vorauszusagen, wie viele Standorte auf welcher Stufe untersucht werden. Hinzu kommt, dass der Untersuchungsaufwand durch die abgeschichtete Vorgehensweise für jeden einzelnen Standort erst durch das Gesetz nach § 4 Absatz 5 des Entwurfs und die im Bundesanzeiger veröffentlichten Kriterien für den ober- und den unterirdischen Untersuchungsumfang (vgl. § 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 des Entwurfs) festgelegt werden. Hierauf hat das Ressort in der Gesetzesbegründung zurecht hingewiesen (vgl. S. 34 des Entwurfs). Wegen dieser erheblichen Prognoseunsicherheit kann der Erfüllungsaufwand erst in den einzelnen Gesetzgebungsverfahren für die dann feststehenden Standorte und den jeweils festgelegten Untersuchungsumfang genauer dargestellt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dem NKR eine vertiefte Prüfung der getroffenen Annahmen wegen der empfindlich verkürzten Beteiligungsfristen nicht möglich war. Insbesondere hat nach Auskunft des Ressorts keine ausreichende Beteiligung der Verbände stattgefunden, die Hinweise auf die Vergleichbarkeit der herangezogenen Erfahrungswerte mit den nationalen technischen und geologischen Gegebenheiten hätte geben können. Angesichts der erheblichen finanziellen Belastungen, die wegen der Pflicht zur Refinanzierung der Kosten auf die Wirtschaft zukommen, ist dieses Vorgehen aus Sicht des Rates zu kritisieren. Zumal die Refinanzierungspflicht, bei der es sich um eine politische Entscheidung und damit um einen vom NKR

nicht zu prüfenden Umstand handelt, von den Betroffenen derzeit auch noch unter rechtlichen Aspekten diskutiert wird. Auch wenn erst vor wenigen Tagen die politische Entscheidung getroffen werden konnte und die noch verbleibende Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode knapp ist, um das vorliegende Gesetz im Bundestag zu verabschieden, sollten die Prinzipien der besseren Rechtsetzung konsequent Beachtung finden.

Soweit das BMU ausführt, dass keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise zu erwarten sind, muss dies bezweifelt werden. Im Bereich der Energieversorgung ist es nach den Erfahrungswerten des NKR durchaus üblich, gesetzlich veranlassten Belastungen letztendlich auf die Verbraucher abzuwälzen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung grundsätzlich schlüssig erscheinen. Der Rat bedauert jedoch, dass im aktuellen Entwurf von einer Quantifizierung abgesehen wurde. Dies ist nicht nachvollziehbar, da in früheren Fassungen des Entwurfs die Belastung des Bundes und die entsprechende Entlastung der Länder noch mit von 16 Mio. Euro jährlich ausgewiesen waren.

## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Gesetzentwurf allgemein**

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass nun ein wissenschaftsbasiertes und transparentes Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung als Voraussetzung der Errichtung eines Endlagers zur sicheren Entsorgung insbesondere hochradioaktiver Abfälle im nationalen Konsens erfolgen soll, nachdem bereits ein nationaler Konsens über einen Ausstieg aus der Nutzung der Atomkernenergie erzielt worden ist. Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, denjenigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland zu ermitteln, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.
2. Der Bundesrat begrüßt weiterhin, dass es nach umfangreicher Erörterung zu einer Verständigung zwischen der Bundesregierung und allen Landesregierungen am 9. April 2013 über die wesentlichen Eckpunkte eines solchen Standortauswahlverfahrens gekommen ist. Er begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung hierzu diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat.
3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Regelungen dieses Gesetzes von einer Bund-Länder-Kommission bis zum 31. Dezember 2015 evaluiert werden sollen. Der Bundesrat sieht darüber hinaus die Aufgaben dieser Bund-Länder-Kommission darin, unter Einbindung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen sowie einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung einen Vorschlag für Sicherheitsanforderungen und Ausschlusskriterien für die Endlagerung von insbesondere hochradioaktivem Abfall zu erarbeiten, Grundsatzfragen zu klären und dabei auch Erfahrungen aus anderen Staaten zu berücksichtigen.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass zukünftig Transporte von radioaktiven Abfällen, insbesondere solchen aus der Wiederaufbereitung, in das Transportbehälterlager Gorleben auszuschließen sind. Die noch aus dem Ausland zurückzuführenden radioaktiven Abfälle sollen in anderen sicherheitstechnisch geeigneten Zwischenlagern untergebracht werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gemäß der Verständigung vom 9. April 2013 noch vor dem Gesetzesbeschluss hierzu ein tragfähiges Umsetzungskonzept vorzulegen.
5. Der Bundesrat betont die Wichtigkeit einer Befristung der Genehmigungen der Zwischenlagerung, insbesondere um die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten. Dies ist auch Bestandteil der Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 9. April 2013. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine solche Befristung rechtlich verbindlich sichergestellt werden soll.

6. Der Bundesrat begrüßt, dass im Zusammenhang mit dem Verfahrensschritt der Erarbeitung eines Auswahlvorschlags für die untertägige Erkundung im Vorfeld der entsprechenden Entscheidung des Bundesgesetzgebers im Standortauswahlverfahren die Möglichkeit des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes für betroffene Bürger und Umweltverbände ermöglicht wird.
7. Der Bundesrat bekräftigt, dass das Prinzip der Inlandsendlagerung der radioaktiven Abfälle beibehalten werden muss. Es darf keine Ausfuhr hoch radioaktiver Abfälle zum Zweck der Endlagerung ins Ausland erfolgen. Eine Prüfung der entsprechenden Exportregelung unter Berücksichtigung des Gedankens der weltweiten Nichtverbreitung von hochangereichertem Kernbrennstoff soll die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der EU-Entsorgungsrichtlinie durchführen.
8. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit Konkretisierungen im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Kostentragungspflichten erfolgen müssen, sodass sichergestellt wird, dass die Abfallverursacher zur – gemäß den verfassungsrechtlichen Schranken weitest möglichen – Übernahme der Standortauswahlverfahrens- und Lagerkosten verpflichtet werden. Dies umfasst auch etwaig anfallende Offenhaltungs- und Rückbaukosten.
9. Der Bundesrat begrüßt, dass Teil der Verständigung zwischen Bundesregierung und den Landesregierungen ist, dass am Salzstock Gorleben eine vorzeitige Enteignung, insbesondere für die Offenhaltung, unterbleiben wird.
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in Umsetzung der Verständigung der Bundesregierung mit den Landesregierungen, zeitnah die Öffentlichkeit zu beteiligen und alle vorgebrachten Argumente und Vorschläge sorgfältig zu prüfen.

**Zu den einzelnen Vorschriften****11. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 2 StandAG)**

In Artikel 1 sind in § 8 Satz 2 die Wörter „maßgeblichen Unterlagen“ durch die Wörter „Akten und Unterlagen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Bezeichnung „Akten und Unterlagen“ ist gegenüber den „maßgeblichen Unterlagen“ eindeutiger abgrenzbar.

**12. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 2 Satz 1 StandAG)**

In Artikel 1 ist in § 12 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „50 bis 74, 77 bis 104“ durch die Angabe „50 bis 104“ zu ersetzen.

**Begründung**

§ 12 Absatz 2 Satz 1 StandAG-E nimmt für die Erkundung der in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte explizit auf verschiedene Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) Bezug. Auf andere notwendige Regelungen wie die §§ 75 und 76 BBergG (Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte und Einsicht) wird dagegen nicht ausdrücklich Bezug genommen. Diese können jedoch entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 2 StandAG-E, wonach im Übrigen die Vorschriften des BBergG unberührt bleiben, zur Anwendung kommen. An dieser Stelle wird nicht ersichtlich, warum in Satz 1 einzelne Vorschriften explizit benannt werden, wenn ohnehin die Regelungen des Bundesberggesetzes unberührt bleiben.

**13. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 23d Satz 2 AtG)**

In Artikel 2 Nummer 5 ist in § 23d Satz 2 das Wort „wurde“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

**Begründung**

Sprachliche Klarstellung des Gewollten. Die Zuständigkeitsverlagerung soll erst greifen, nachdem der Standort für ein zu bauendes Lager für hochradioaktiven Müll durch den Bundestag festgelegt worden ist.





